

Finanzordnung des VGKF Sachsen e. V.

§ 1 Allgemeines

Der nach § 13 der Satzung vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und entsprechend der Satzung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des VGKF Sachsen e. V.

Es gilt der Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung.

§ 2 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und führt die Kasse. Er kann sich bei diesen Aufgaben der Mithilfe der Geschäftsstelle bedienen.

Er hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von 6 Wochen dem Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie alle Ein- und Ausgaben vorzulegen. Er hat den Jahresabschluss vorzubereiten und fertigzustellen.

§ 3 Finanzverwaltung

3. 1. Jede Ein- und Ausgabe muss schriftlich belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom Schatzmeister oder Präsidenten gemeinsam mit dem Geschäftsführer zur Zahlung angewiesen werden.

Der Schatzmeister oder der Präsident prüfen die sachliche Richtigkeit, der Geschäftsführer die rechnerische Richtigkeit.

3. 2. Über die Konten des VGKF Sachsen e. V. sind der Präsident und der Schatzmeister Verfügungsberechtigt.

3. 3. Der VGKF Sachsen e. V. führt nur eine Kasse, über die alle Ein- und Ausgaben abgewickelt werden. Vorschüsse zur Bewältigung bestimmter Aufgaben sind unverzüglich abzurechnen, d. h. innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende der Veranstaltung/ Maßnahme.

Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln. Die Barkasse soll sich auf den unumgänglich notwendigen Umfang beschränken.

§ 4 Revisoren

Der Verbandstag wählt drei (3) Rechnungsprüfer. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Sie verständigen sich untereinander, wer die Berichterstattung im Verbandstag bzw. Verbandsausschuss übernimmt.

An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer beteiligt sein. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege. Grundlage bilden der Haushaltsplan und die Beschlüsse der zuständigen Organe.

In jedem Geschäftsjahr sind bis zu zwei Prüfungen vorzunehmen, von denen eine vorher angekündigt ist. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten ist sofort der Vorstand zu unterrichten.

Aufgrund des im Verbandstag abgegebenen Prüfungsberichtes ist über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Die Revisoren sind berechtigt, an Vorstandssitzungen, in denen der Bericht behandelt wird, teilzunehmen.

§ 5 **Einnahmen**

Folgende Einnahmen stehen dem VGKF Sachsen e. V. zur Verfügung:

1. Zahlungen der Mitgliedsvereine und sonstige Einnahmen entsprechend § 14 der Satzung.
2. Sportfördermittel der öffentlichen Hand.

§ 6 **Ausgaben**

Die Ausgaben dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben erfolgen, insbesondere zur Finanzierung folgender Aufgaben:

1. Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
2. Abhaltung von Landesmeisterschaften und sonstigen Wettkämpfen
3. Unterstützung von Leistungszentren
4. Bereitstellung von Verwaltungskosten/Personalkosten

§ 7 **Kostenerstattung**

Allen Mitgliedern des gf. Vorstandes des VGKF Sachsen e. V. werden bei der Ausübung ihres Amtes entstehende Kosten ersetzt, soweit diese begründet sind. Hierzu gehören insbesondere

Reisekosten sowie Porto- und Telefonauslagen.

Für alle Präsidiumsmitglieder können auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der „*Ehrenamtspauschale*“ gezahlt werden.

§ 8 **Reisekosten**

Reisekosten bestehen aus:

1. Fahrtkosten
2. Tagegelder
3. Übernachtungsgelder

Sie gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. mit der Einladung zur Teilnahme an einer VGKF Sachsen e. V. – Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

Besondere Aufwendungen, wie Taxi, Gepäcktransport, Telefonauslagen usw. werden in angemessener Höhe erstattet, sofern ihre Notwendigkeit ausreichend begründet werden kann.

Reisen sind grundsätzlich so schnell wie möglich, innerhalb von 14 Kalendertagen, nach ihrer Beendigung abzurechnen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist nur dann gestattet, wenn damit niedrigere Kosten oder eine wesentliche Zeitersparnis erreicht werden.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist grundsätzlich der tarifmäßige Fahrpreis für die niedrigste Klasse zu erstatten. Bei Entfernungen von mehr als 300 km einfache Strecke können zuschlagpflichtige Züge benutzt werden; auch wenn diese nur eine I. Wagenklasse führen. Entscheidend ist auch hier eine zu erzielende wesentliche Zeitersparnis.

§ 9 **Gebührensätze**

*= unter Beachtung des jeweils gültigen sächsischen Reisekostengesetzes

9.1. **Fahrtkosten ***

- a. Für öffentliche Verkehrsmittel der tarifliche Fahrpreis (bei Nutzung der Bahn bis 300 km einfache Entfernung = 2. Klasse, über 300 km einfache Entfernung = 1. Klasse **möglich**) gegen Vorlage der Belege.
- b. Für Nutzung privater Kraftfahrzeuge pro gefahrenem Kilometer bis zu ⁽¹⁾ EURO.
Für alle mitreisenden Personen entfällt der Anspruch auf die Erstattung von Fahrtkosten.
- c. Die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet, sofern ein bei der Geschäftsstelle gestellter Antrag vor Antritt der Reise genehmigt wurde.

9.2. **Tagegelder ***

- a. **bei ein- oder mehrtägige Reisen:** bei mindestens 8 Stunden ⁽¹⁾ EURO
bei mindestens 24 Stunden ⁽¹⁾ EURO

b. **Berechnung bei kostenloser Verpflegung ***

Wird vom VGKF Sachsen e. V. oder von anderen kostenlos Verpflegung gestellt, so ist das Tagegeld wie folgt zu kürzen: Frühstück -⁽¹⁾ EURO
Mittagessen -⁽¹⁾ EURO
Abendessen -⁽¹⁾ EURO

9.3. **Übernachtungsgeld ***

Bei Übernachtungen werden die Kosten gegen Quittungsvorlage erstattet. In jedem Falle sind die kostengünstigsten Übernachtungsmöglichkeiten zu bevorzugen. Bei Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen oder Gestellung einer kostenlosen Übernachtung durch den VGKF Sachsen e. V. oder eine andere Sportorganisation entfällt das Übernachtungsgeld.

⁽¹⁾ Die vollständige bzw. maximale Höhe der erstattungsfähigen Kosten für 9.1; 9.2 und 9.3 werden jährlich per Vorstandsbeschlusses unter Beachtung des jeweils gültigen sächsischen Reisekostengesetzes festgelegt.

9.4. **Aufwandsentschädigung für Kampfleiter/ Kampfrichter**

Für Einsätze innerhalb und im Auftrag des VGKF Sachsen werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

Einsätze im Land Sachsen pro Einsatztag	20,00 EURO
Einsätze nationale WK außerhalb Sachsens pro Einsatztag	25,00 EURO
Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungen usw. sind analog der Pkt. 9.1.- 9.3.	

9.5. **Sonstige Entschädigungen**, Honorare und Gebühren bedürfen im Einzelfall eines Vorstandsbeschlusses.

§ 10 **Mitgliedsbeiträge & Gebühren**

10.1. **Mitgliedsbeiträge** Grundlage der Mitgliederbeiträge der Vereine bildet die jährliche Mitgliederbestandsmeldung (VGKF/ LSB SN/ BVDG/ BVDK).

- a. jährlicher Mitgliedsgrundbeitrag je Verein 60,00 EURO
 - kommt ein Verein mit den Mitgliedsbeiträgen aus b.- e. über den Betrag des jährlichen Mitgliedsgrundbeitrages hinaus, so entfällt der jährliche Mitgliedsgrundbeitrag
- b. jährlicher Mitgliedsbeitrag für Sportfreunde bis AK14 Jahre (Kinder und Schüler) 2,00 EURO
- c. jährlicher Mitgliedsbeitrag für Sportfreunde bis AK18 Jahre (Schüler, Jugend und Junioren) 3,50 EURO

- | | |
|--|-----------|
| d. jährlicher Mitgliedsbeitrag für Sportfreunde
über 18 Jahre (Junioren, Aktive, Masters) | 5,00 EURO |
| e. jährlicher Mitgliedsbeitrag für Fitness- Sportler | |
| bis 150 Mitgliedern, je | 1,00 EURO |
| 151- 250 Mitgliedern, je | 0,50 EURO |
| 251- 350 Mitgliedern, je | 0,25 EURO |
| ab 351 Mitgliedern, je | 0,10 EURO |

10.2. *allgemeine und Startgebühren*

- | | |
|---|-------------|
| - VGKF Sachsen- Startkarte GH Schüler und Kinder einmalig | (2),00 EURO |
| - Startgenehmigung GH Schüler und Kinder jährlich | (2),00 EURO |
| Mannschaftswettkämpfe | |
| - Sachsenliga Gewichtheben (GH) | (2),00 EURO |
| - Sachsenliga/ Oberliga des KDK | (2),00 EURO |
| Einzelwettkämpfe | |
| - Sächsischer Schülerpokal u. Sachsenmeisterschaften GH je WK | (2),00 EURO |
| - Sächsische Meisterschaften des GH & des KDK Jugend | (2),00 EURO |
| - Sächsische Meisterschaften des GH & des KDK Jun/Akt/Masters | (2),00 EURO |

Die Startgebühren werden dem Ausrichter an Hand der Meldeliste vom VGKF Sachsen in Rechnung gestellt.

(2) Die vollständige Höhe der Startgelder werden jährlich per Vorstandsbeschlusses festgelegt und in den jeweiligen Ausschreibungen benannt.

Alle Beiträge/ Gebühren an den BVDG & BVDK sind der aktuellen Finanzordnung des jeweiligen Spitzenverbandes zu entnehmen.

§ 11 **Gebühren für Rechtsfälle**

Für Rechtsfälle gelten die in der Rechts- und Strafordnung des BVDG e. V. & BVDK e.V. festgelegten Gebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 **Ordnungsgelder**

- | | |
|---|------------|
| - Ordnungsgeld für jede fehlende Startgenehmigung
(Kinder & Schüler) | 5,00 EURO |
| - Ordnungsgeld für jede fehlende Startlizenz | 10,00 EURO |
| - Ordnungsgeld für jedes fehlende Startbuch | 10,00 EURO |

Terminüberschreitungen

- | | |
|--|-----------|
| - Ordnungsgeld für verspätete Wettkampfprotokolle
(Poststempel ab 4. Tag nach WK pro Tag) | 3,00 EURO |
|--|-----------|
- Bei Zahlungsrückständen (Beiträge, Startlizenzen, Startgelder usw.) erfolgt nach 4 Wochen über fälligen Termin eine schriftliche Mahnung.
Die Mahngebühr beträgt 10,00 EURO zuzüglich Porto. Bei jeder weiteren Mahnung nach 2 Wochen erhöht sich die Mahngebühr um 10,00 EURO. Nach der dritten schriftlichen Mahnung kann auf Vorstandsbeschluss ein Mahnverfahren eingeleitet werden (gerichtliche Vollstreckung), deren Kosten zu Lasten des Schuldners gehen.

Die Finanzordnung des VGKF Sachsen e.V. wurde am 11.11.2023 in Geringswalde vom Verbandsausschuss beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.